



In Deutschland müssen gemäß §2 Absatz 3a StVO i.V.m. § 36 (4) StVZO bei bestimmten Wetter-/Straßenverhältnissen (Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte) wintertaugliche Reifen aufgezogen werden (situative Winterreifenpflicht).

Die Winterreifenpflicht lässt sich also nicht am kalendarischen Winter festmachen, sondern vielmehr an den äußeren Umständen. So kann es durchaus sein, dass zwar bei Minusgraden tiefster Winter herrscht, die Straßenverhältnisse jedoch trocken sind. In diesen Fällen besteht keine Winterreifenpflicht. Trotz dessen haben Untersuchungen bestätigt, dass die Straßenhaftung ab etwa 7 Grad Celsius und darunter bei Sommerreifen stetig abnimmt.

Die Winterreifenpflicht gilt im Wesentlichen für Pkw, Lkw (einschließlich Wohnmobile) und Busse. Von der Winterreifenpflicht ausgenommen sind u. a. einspurige Kraftfahrzeuge (Motorräder), Anhänger (einschließlich Wohnwagen), Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie Spezial- und Einsatzfahrzeuge für die bauartbedingt keine wintertauglichen Reifen verfügbar sind. Fahrende dieser Fahrzeuge haben eine erhöhte Sorgfaltspflicht und sollten prüfen, ob die Fahrt erforderlich ist, z. B. weil das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden kann. Sollte die Fahrt trotzdem ohne Winterreifen durchgeführt werden, muss ein Abstand zum Vordermann von mindestens dem halben Tachowert einhalten werden und es darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden. Diese Regelung wird erst nach Untersuchung über deren Geeignetheit angewandt.

Die gesetzliche Regelung zur Winterreifenpflicht – die sog. **"Winterreifen-Verordnung"** (vom 01.12.2010) – wurde mit der 52. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Ordnung vom 18.05.2017 im BGBl. I S.1282 am 31.05.2017 **aktualisiert** (Inkrafttreten zum 01.06.2017).

Während bis dahin die „M+S“- Kennung genügte, um einen Reifen als Winterreifen zu deklarieren, so muss der Reifen jetzt mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sein.



Durch die „Winterreifen-Verordnung“ gilt:

- **Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte** zählen nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes zu den **winterlichen Wetterverhältnissen**. Bei solchen Wetterverhältnissen kann bei Verwendung von Sommerreifen die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden.

- Einen festgelegten Zeitraum für eine Winterreifenpflicht (z.B. von Oktober bis April) gibt es nicht. Die Wetterverhältnisse in Deutschland sind dafür zu unterschiedlich.

Trotzdem ist es immer besser, wenn man bereits vor oder mit Ankündigung entsprechender Wetterverhältnisse – **als Faustregel gilt nach wie vor O bis O** (im Oktober Winterreifen aufziehen und bis etwa Ostern fahren) - die Reifen wechselt, denn aus Gründen der Verkehrssicherheit macht die rechtzeitige Umrüstung auf alle Fälle Sinn, da man rechtzeitig für Wetterverhältnisse, bei denen Winterreifenpflicht gilt, gewappnet ist. Die Vorschrift stellt klar, dass bei winterlichen Wetterverhältnissen ausschließlich das Fahren mit Winterreifen vorgeschrieben ist.

- Wer sein Fahrzeug bei Schnee und Eis mit Sommerreifen lediglich parkt, muss keine Konsequenzen fürchten.

- Als **Winterreifen** gelten jetzt alle Reifen, die mit dem **Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sind**. Eine lange Übergangsfrist bis 30. September 2024 garantiert noch die Benutzung von M+S Reifen, allerdings dürfen sie nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sein. Maßgeblich ist das **am Reifen angegebene Herstellungsdatum**. Ganzjahresreifen mit dem Symbol gelten auch als Winterreifen. Das Herstellungsdatum erkennt man am Schluss der sog. DOT- Nummer. Es befindet sich in einem kleinen, ovalen Fenster, vgl. Bild, Pfeil. Bis zum Jahr 2000 war dies eine 3-stellige Zahl, ab dem Jahr 2000 ist die Zahl vierstellig. Die ersten beiden Ziffern geben die Produktionswoche, die letzte Ziffer (ab dem Jahr 2000 die letzten beiden Ziffern) das Herstellungsjahr an. Auf dem Bild rechts ist die Zahl 0900 (>) zu erkennen. Dies bedeutet, dass der Reifen in der 9. Woche des Jahres 2000 hergestellt wurde.



- Alpine-Symbol-Reifen sind hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes einheitlich nach der UNECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) gekennzeichnet.

- Schwere Nutzfahrzeuge (Busse und Lkw der Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3) müssen nur auf den permanent angetriebenen Achsen und der vorderen Lenkachse Winterreifen aufziehen.

- Land- und Forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge sind von den Vorschriften ausgenommen, da ihre Bereifung aufgrund des grobstolligen Profils bei winterlichen Wetterverhältnissen ausreichend Sicherheit bietet. Einspurige Kraftfahrzeuge und Stapler (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind), motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige zum Gebrauch von körperlich behinderten Personen bestimmte Elektrofahrzeuge mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h), Einsatzfahrzeuge und Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine entsprechenden Reifen verfügbar sind, sind ebenfalls befreit.

- Falls die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Reifen unter der bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges liegt, muss die für die Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit durch ein Schild am Fahrzeug oder durch einen Aufkleber im Fahrzeug im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden. Dies kann auch durch eine automatische Anzeige im Fahrzeugdisplay, rechtzeitig vor Erreichen der für die verwendeten Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, angezeigt werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Reifen darf nicht überschritten werden.

Kommt es zu einem Unfall und ein unfallbeteiligtes Fahrzeug hat keine Winterreifen aufgezogen, kann es seitens der Versicherung Probleme geben! Einem Unfallverursacher könnte u. U. grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, was Konsequenzen auf den Kasko-Versicherungsschutz haben könnte.

- Motorräder sind von der Winterreifenpflicht ausgenommen. Jedoch müssen sich die Motorradfahrenden in jedem Fall des deutlich erhöhten Unfallrisikos bewusst sein. Gerade einspurigen Fahrzeuge sind auf einen bestimmten Reibungswert angewiesen, schon aus fahrdynamischen Gründen. Herrschen winterliche Witterungsverhältnisse wird die notwendige Mindestreibung schnell unterschritten und die Unfallgefahr steigt drastisch – vor allem bei schweren Maschinen mit Sommerreifen.

Bußgelder und Punkte im Fahreignungsregister

Verstoß	Bußgeld (Euro)	Punkte	Fahrverbot
Fahren ohne wintertaugliche Reifen bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte	60	1	Nein
... mit Behinderung anderer	80	1	Nein
... mit Gefährdung anderer	100	1	Nein
... mit Unfallfolge	120	1	Nein
Halter, die die Inbetriebnahme eines Kfz mit unzulässiger Bereifung angeordnet oder zugelassen haben	75	1	Nein

Weitere Tipps

Fahrten ins benachbarte Ausland

Wer mit seinem Fahrzeug in den Wintermonaten in Richtung Alpen oder anderer Skigebiete unterwegs ist, sollte sich vor Antritt der Fahrt über die gelten Bestimmungen der jeweiligen Länder informieren und entsprechende Vorkehrungen treffen. Hierzu verweisen wir auf die Informationsseiten unseres Aktionspartners ADAC:

<https://www.adac.de/verkehr/recht/verkehrsvorschriften-ausland/winterreifen-schneekette/>

Reifenpanne

Kommt es unterwegs zu einer Reifenpanne so dürfen im Rahmen des Nothilfedankens durchaus auch Sommerreifen als Ersatzreifen montiert werden. Jedoch wird die Verwendung eines solchen Ersatzreifens als reine Notlösung angesehen. Der Autofahrende sollte daher nur vorsichtig die Fahrt fortzusetzen. Sobald sich die Gelegenheit bietet, ist er verpflichtet, einen Winterreifen als Ersatz zu montieren.

Fahrrad / Pedelec

Da es sich beim Fahrrad nicht um ein Kraftfahrzeug handelt, besteht hier keine Winterreifenpflicht. Fahrradfans, die auch im Winter nicht auf ihr Bike verzichten wollen, können es jedoch sicherer machen. Empfehlenswert sind gut profilierte Reifen. Breitere Reifen, bieten im Winter außerdem eine bessere Bodenhaftung. Für Vielfahrende können sich auch kostenintensivere Spezialreifen durchaus lohnen. Diese verfügen über Spikes aus Hartmetall (kleine Spitzen bzw. Stifte, die ins Gummi eingearbeitet wurden) sowie eine spezielle Gummimischung. Wie beim Motorradfahren muss auch beim Radfahren im Winter wegen der geringeren Haftreibung der Reifen mit einer erhöhten Unfallgefahr gerechnet werden.

Aufgrund ihrer schmalen Silhouette sind Zweiradfahrende in der dunklen Jahreszeit leicht zu übersehen. Deshalb ist es wichtig, möglichst helle, farblich auffällige Kleidung zu tragen - am besten mit reflektierenden Materialien. Auch Warnwesten und Reflektoren sind empfehlenswert.

Anhänger

Die Winterreifenpflicht gilt nicht für Anhänger, da sie keine Kraftfahrzeuge im Sinne der StVZO sind. Je nach Art des Anhängers müssen Verkehrsteilnehmer selbst entscheiden, welche Reifenart sie für die herrschenden Witterungsbedingungen für geeignet halten.

Profiltiefe

Die gesetzlich vorgeschriebene Profiltiefe ist 1,6 mm. Fachleute empfehlen jedoch für Winterreifen eine Mindestprofiltiefe von 3- 4 mm. Bei weniger als 3 Millimeter Profiltiefe lässt bei nasser Fahrbahn die Haftung der Reifen bereits deutlich nach.

Die ausreichende Profiltiefe kann ganz leicht mit dem Goldrand einer Ein-Euro-Münze überprüft werden. Man steckt die Münze in einen Profilschlitz und schaut dann, ob der Goldrand vom Profil abgedeckt wird. Wird der goldene Rahmen durch das Profil komplett verdeckt, ist die Profiltiefe an dieser Stelle ausreichend.



Eine weitere Möglichkeit bieten die sogenannten TWIs am Reifen selbst (TreadWearIndicator). Jeder Reifen besitzt solche Marken in den Hauptprofilrillen, die sich genau bei der Ablaufgrenze von 1,6 mm befinden. Sind diese Marker mit dem Profil auf einer Ebene, dann ist die Abfahrsgrenze von 1,6 mm erreicht.

